

Mitteilung

der Landesregierung

Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Beratende Äußerung des Rechnungshofs vom 13. Oktober 2015

„Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen für Straßenbauvorhaben – Planung, Herstellung, Pflege und Unterhalt“

Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7961 Abschnitt II):

Die Landesregierung zu ersuchen,

- 1. die Konzepte zur Kompensation stärker an Fachplanungen des Naturschutzes, wie z. B. der Realisierung von Biotopverbundkonzepten, auszurichten;*
- 2. die Vorteile des Ökokontos noch mehr zu nutzen;*
- 3. die Bewertung des Schutzgutes Boden in Fachplanungen unter Berücksichtigung der vorhandenen Arbeitshilfen des Umweltministeriums zu vereinheitlichen;*
- 4. hergestellte Kompensationsmaßnahmen zeitnah und vollständig den für die Pflege zuständigen Unteren Verwaltungsbehörden zu übertragen. Die Arbeitshinweise für die Übergabe sind konsequent anzuwenden;*
- 5. im Rahmen der Fachaufsicht sicherzustellen, dass die Unteren Verwaltungsbehörden die Pflege- und Funktionskontrollen bei den Kompensationsmaßnahmen systematisch durchführen;*
- 6. die Herstellung und Pflege der Kompensationsmaßnahme unter Berücksichtigung der ausführlichen Vorschläge des Rechnungshofs weiter zu verbessern;*
- 7. dem Landtag über das Veranlasste bis zum 30. Juni 2016 zu berichten.*

Eingegangen: 24.06.2016/Ausgegeben: 06.07.2016

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

B e r i c h t

Mit Schreiben vom 24. Juni 2016, Az.: I-8872. berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1:

Die Regierungspräsidien machen aufbauend auf den erweiterten Möglichkeiten der Eingriffskompensation seit der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes im Jahr 2009 in verstärktem Maße davon Gebrauch, Fachplanungen des Naturschutzes in die Kompensationskonzepte für Straßenbauvorhaben einzubeziehen. Voraussetzung hierfür ist, dass die in den naturschutzfachlichen Planungen und Konzepten enthaltenen Maßnahmen dem Kompensationskonzept, das eng mit der Konfliktanalyse und dem naturschutzfachlichen Leitbild für den betroffenen Untersuchungsraum verbunden ist, entsprechen.

Im Zusammenhang mit der Maßnahmenplanung bestimmt § 15 Absatz 2 Satz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) des Weiteren, dass Landschaftsprogramme, Landschaftsrahmenpläne, Landschaftspläne und – sofern relevant – auch Grünordnungspläne zu berücksichtigen sind. Nach § 15 Absatz 2 der Neufassung des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft vom 17. Juni 2015 (NatSchG) sind auch sonstige naturschutzfachliche Planungen bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu berücksichtigen. Diesen gesetzlichen Verpflichtungen kommt die Straßenbauverwaltung grundsätzlich nach. Das Maßnahmenkonzept wird gemäß den Richtlinien für die landschaftspflegerische Begleitplanung im Straßenbau (RLBP, mit Schreiben vom 6. Dezember 2012 in Baden-Württemberg eingeführt) aus einem naturschutzfachlichen Leitbild entwickelt, welches einerseits aus den Zielen und Maßnahmen der Landschaftsplanung und weiterer Fachpläne und andererseits aus dem Schutzwürdigkeitsprofil und den derzeitigen Funktionsausprägungen im jeweiligen Untersuchungsraum abzuleiten ist. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die arten- und habitatschutzrechtlichen und -fachlichen Rahmenbedingungen seit der Neufassung des BNatSchG im Jahr 2009 zumeist einen maßgeblichen Anteil an Gestaltung, Umfang und Lage der Kompensationsmaßnahmen haben, was die Flexibilität bei der Maßnahmenplanung einschränken kann. Die Kompensationskonzepte können daher nicht immer und in vollem Umfang den Fachplanungen des Naturschutzes entsprechen.

Um Synergien zwischen der Umsetzung geeigneter Kompensationsmaßnahmen sowie der sukzessiven Herstellung einer landesweiten „grünen Infrastruktur“ zu erreichen, wurden die Regierungspräsidien im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Dienstbesprechungen sowie mit Schreiben vom 16. Dezember 2015 darum gebeten, Kompensationsmaßnahmen verstärkt in den Verbundkorridoren der Wiedervernetzungs-konzepte und -pläne des Bundes und des Landes zu planen und umzusetzen. Auf diese Weise kann, ggf. in Zusammenhang mit der Anlage von Querungshilfen an Straßen, ein wichtiger Beitrag zur Wiedervernetzung von Lebensräumen geleistet werden.

Bereits in der Vergangenheit haben die Kompensationskonzepte zu Straßenplanungen in unterschiedlichem Umfang Maßnahmen zur Entwicklung von Gewässern enthalten. Das Ministerium für Verkehr (VM) beabsichtigt, Gewässerentwicklungsmaßnahmen noch stärker als bisher in die Kompensationskonzepte einzubinden. Diesbezüglich sind in Kürze Abstimmungen zwischen dem VM und dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) vorgesehen. Ziel ist es, Synergien zwischen den Zielen des Naturschutzes, den Zielen der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und den Belangen des Hochwasserschutzes zu identifizieren, um auch in diesem Bereich künftig möglichst multifunktionale Kompensationsmaßnahmen vorzusehen.

Zu Ziffer 2:

Voraussetzung für die Verwendung von Ökokonto-Maßnahmen ist, dass die erforderlichen Arten- bzw. Habitatschutzmaßnahmen eine ausreichende Flexibilisierung der Kompensationsmaßnahmen in Bezug auf Gestaltung, Umfang und Lage erlauben. Die im Einzelfall zu erarbeitenden Kompensationsmaßnahmen

einschließlich der herangezogenen Ökokonto-Maßnahmen sollen den jeweiligen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst funktional und räumlich entsprechen.

Die Straßenbauverwaltung hat im Sinne einer „Pilotphase“ drei Wege zur Erprobung und Nutzung von Ökokonto-Maßnahmen und -punkten eingeschlagen, um Erfahrungen in der Anwendung zu sammeln, ggf. Defizite zu erkennen und bei Bedarf nachzusteuern. Zu diesen zählen:

- a) Die Entwicklung und Durchführung von Ökokonto-Maßnahmen durch die Straßenbauverwaltung selbst

Für die Vorfinanzierung von vorgezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die ohne rechtliche Verpflichtung durchgeführt werden, stehen seit dem Staatshaushaltsplan 2013/2014 bei Kapitel 1304 im Titel 787 79 „Ökokonto“ jährlich je 300.000 Euro zur Verfügung. Diese Mittel wurden in den Jahren 2013 und 2014 für den Rückbau und die Renaturierung des Material- und Gerätelagers der Straßenmeisterei Bruchsal an der B 35 (Regierungspräsidium Karlsruhe) sowie für den Bau einer Amphibienschutzanlage an der L 324 bei Waldburg/Vorderwiddum (Regierungspräsidium Tübingen) verwendet. Die hierdurch generierten und bei den zuständigen unteren Naturschutzbehörden eingetragenen Ökopunkte stehen den jeweiligen Regierungspräsidien zur Kompensation für künftige Straßenbauvorhaben zur Verfügung.

Im Jahr 2015 wurden die gesamten 300.000 Euro aus dem Titel 787 79 „Ökokonto“ für die Finanzierung des zweiten Bauabschnittes der Amphibienschutzanlage an der L 200a Deisendorfer Weiher eingesetzt. Die als ökokontofähig anerkannte Amphibienschutzmaßnahme wurde eng mit dem Umweltschutzamt des Landratsamtes Bodenseekreis abgestimmt.

- b) Der Kauf von Ökopunkten in Kooperation mit der Flächenagentur Baden-Württemberg GmbH (im Folgenden: Flächenagentur BW)

Die vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) erworbenen ca. eine Million Ökopunkte stammen aus der Umwandlung von Acker zu Erlen-, Eschen- und Eichen-Hainbuchenwald sowie zu Wiesenknopf-Silgenwiesen (Ortenaukreis) und aus der Sanierung von Weinberg-Trockenmauern (Enzkreis). Sie stehen den Regierungspräsidien für zukünftige Kompensationserfordernisse in den jeweiligen Naturräumen dritter Ordnung zur Verfügung.

- c) Die Investition in neue Ökokonto-Projekte in Kooperation mit der Flächenagentur BW

Während das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur (MVI) in Zusammenhang mit Buchstabe b) bereits bestehende Ökopunkte gekauft hat, hat das MVI im Jahr 2013 einen Vertrag mit der Flächenagentur BW über die Planung, Durchführung und langfristige Betreuung von Ökokontomaßnahmen abgeschlossen. Aufbauend auf der Recherche potentieller Ökokonto-Maßnahmen durch die Flächenagentur BW hat das MVI im Jahr 2015 Ökopunkte aus einer Ökokontomaßnahme im Naturraum „Voralpines Hügel- und Moorland“ erworben.

Bisher beschränkt sich die Verwendung von Ökokonto-Maßnahmen zu Kompensationszwecken im Wesentlichen auf eher kleinere Eingriffsvorhaben ohne planungsrelevante, erhebliche Betroffenheiten der Schutzgüter, wie z. B. Radwege und einfache Ausbaumaßnahmen. Inzwischen wurden von den zuständigen Baureferaten in diesem Zusammenhang mehrere Eingriffe durchgeführt, die über Ökopunkte oder Ökokontomaßnahmen der Straßenbauverwaltung oder Dritter ausgeglichen werden konnten.

Die Verwendung von Ökokonto-Maßnahmen zur Kompensation größerer Eingriffe, wie etwa von Projekten des Bundesverkehrswegeplans oder des Generalverkehrsplans gestaltet sich derzeit noch schwierig. Gründe hierfür sind u. a.:

- Vor dem Hintergrund, dass das Instrument des Ökokontos erst vor wenigen Jahren eingeführt wurde, muss berücksichtigt werden, dass für die laufenden und in der Planung weiter fortgeschrittenen Straßenbauvorhaben bereits

fachlich weitgehend abgestimmte Kompensationskonzepte vorliegen. Diese sind zudem teilweise bereits über den Vorentwurf gemäß den Richtlinien zum Planungsprozess und für die einheitliche Gestaltung von Entwurfsunterlagen im Straßenbau (RE) genehmigt. Erfüllt das gewählte Verfahren die Anforderungen an eine sachgerechte, rechtssichere Bearbeitung der Eingriffsregelung, kommt ein nachträglicher Wechsel des Bewertungsverfahrens bei bereits beauftragten Landschaftspflegerischen Begleitplänen nicht in Betracht. Bei Neuplanungen bzw. aktuellen Vergaben von landschaftsplanerischen Leistungen wird das Instrument des Ökokontos hingegen bereits frühzeitig berücksichtigt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bereits für die Genehmigung des Vorentwurfs gemäß den RE der konkrete Maßnahmen- und Ortsbezug auch für die vorgesehenen Ökokonto-Maßnahmen dargestellt werden muss.

- Maßnahmen aufgrund des europäischen Arten- oder Habitatschutzes benötigen in der Regel einen engen räumlich-funktionalen Zusammenhang zum Eingriffsraum und können oftmals nicht durch Ökokonto-Maßnahmen ersetzt werden.

Erschwerend kommt hinzu, dass – zumindest bei dem bisherigen „Handels“-Partner des MVI/VM, der Flächenagentur BW – das Angebot an Ökopunkten für die sieben in Baden-Württemberg vorhandenen Naturräume recht unterschiedlich ausfällt und sich nicht immer zwingend mit dem Bedarf der Straßenbauverwaltung deckt.

Bislang konnten Eingriffe grundsätzlich nur durch Ökopunkte aus Ökokonto-Maßnahmen kompensiert werden, die in dem vom Eingriff betroffenen Naturraum dritter Ordnung liegen. Diese Regelung wurde im Jahr 2015 mit § 15 Absatz 1 Satz 1 NatSchG dahingehend flexibilisiert, dass auch Maßnahmen in dem nächstgelegenen benachbarten Naturraum dritter Ordnung als Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können. Das VM geht davon aus, dass diese Flexibilisierung zu einer weiteren Zunahme des Anteils von Ökokonto-Maßnahmen an der Deckung des erforderlichen Kompensationsbedarfs führen wird und begrüßt die Gesetzesänderung ausdrücklich.

Zu Ziffer 3:

Mit Schreiben vom 8. Juli 2015 wurden die Regierungspräsidien gebeten, die Arbeitshilfe „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ im Bereich der Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und der Landesstraßen in der Baulast des Landes bei neu zu beauftragenden landschaftspflegerischen Begleitplänen anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung wurde auch den kommunalen Baulastträgern empfohlen, bei der Planung von Straßen in deren Zuständigkeit ebenfalls diese Arbeitshilfe anzuwenden. Die Regierungspräsidien wurden gebeten, über Erfahrungen mit der Anwendung der Arbeitshilfe bis zum 15. November 2016 zu berichten. Diesbezüglich liegen noch keine Ergebnisse vor.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein rechnerisches Bewertungsverfahren, wie das Berechnungsverfahren der Arbeitshilfe zum Schutzgut Boden, in der Regel nicht die darüber hinaus erforderliche naturschutzfachliche, verbal-argumentative Auseinandersetzung mit den Funktionen und Strukturen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes ersetzt. Die Festlegung der angemessenen Art der Kompensationsmaßnahmen bleibt – ebenso wie die Berücksichtigung funktionaler oder regionaler Besonderheiten und die abschließende Gesamtkonzeption der Maßnahmen – einer fundierten, landschaftsplanerischen Ausarbeitung vorbehalten. Folgerichtig erlauben auch die RLBP lediglich die zusätzliche Anwendung rechnerischer Verfahren.

Aus fachlicher Sicht stellen Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen eine vorrangige Maßnahme zur Kompensation von Eingriffen in das Schutzgut Boden dar. Bei laufenden Straßenplanungen wird daher gemäß § 15 Absatz 3 Satz 2 BNatSchG sowie den RLBP die Möglichkeit von Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahmen vorab geprüft. Bereits in der Vergangenheit haben die Kompensationskonzepte zu Straßenplanungen in unterschiedlichem Umfang Entsiegelungs- und Rückbaumaßnahmen enthalten.

Zu Ziffer 4:

Die Übergabe von fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen an den zuständigen Betriebsdienst (im Falle der Bundes- und Landesstraßen sind dies die Straßenmeistereien bei den unteren Verwaltungsbehörden, im Falle der Autobahnen sind dies die Autobahnmeistereien) ist in den Arbeitshinweisen für die Bauabwicklung der Straßenbauverwaltung (MVI, 2011) landeseinheitlich vorgegeben. Vorgesehen ist eine förmliche Übergabe mit allen erforderlichen Unterlagen (z. B. Lagepläne mit Grundstücksgrenzen, Maßnahmenblätter und Pflegeblätter), die schriftlich zu dokumentieren ist. Ferner wird auf die Notwendigkeit einer frühzeitigen Information des Betriebsdienstes über die bevorstehende Übergabe der Kompensationsmaßnahmen hingewiesen. Mit Schreiben vom 31. Juli 2014 hat das MVI die Regierungspräsidien u. a. gebeten, die Vorgaben der Arbeitshinweise für die Bauabwicklung der Straßenbauverwaltung zu beachten und – sofern noch nicht geschehen – auch für die Übergabe der in der Vergangenheit hergestellten Kompensationsmaßnahmen anzuwenden sowie die Zuständigkeit für die Übergabe verbindlich zu regeln. Das VM wird zudem prüfen, ob die Arbeitshinweise für die Übergabe von fertiggestellten Kompensationsmaßnahmen an den zuständigen Betriebsdienst überarbeitet oder ergänzt werden müssen, um den Übergabeprozess weiter zu optimieren.

Von den Regierungspräsidien Stuttgart, Karlsruhe und Tübingen sind inzwischen weitestgehend alle seit Inkrafttreten der Kompensationsverzeichnis-Verordnung (KompVzVO) am 1. April 2011 hergestellten Kompensationsmaßnahmen für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen an den Betriebsdienst übergeben worden.

Das Regierungspräsidium Freiburg baut noch bestehende Rückstände sukzessive im Rahmen der personellen Möglichkeiten ab.

Bei den Kompensationsmaßnahmen für Bundes- und Landesstraßen, die vor Inkrafttreten der KompVzVO am 1. April 2011 genehmigt wurden („Altfälle“), müssen alle für die Dokumentation und Pflege der Kompensationsmaßnahmen erforderlichen Daten in das Straßen-Kompensationsflächenkataster (SKoKa) eingepflegt werden. Ggf. sind von den Regierungspräsidien noch Maßnahmen zur Herstellung des im Planfeststellungsbeschluss bzw. in der Genehmigung vorausgesetzten Zustandes/Entwicklungsziels zu veranlassen.

Das VM wird prüfen, ob ergänzende Regelungen zur Erfassung und weiteren Bearbeitung dieser „Altfälle“ getroffen werden müssen, um den Erfassungsvorgang zu vereinfachen und nach Möglichkeit zu beschleunigen. Mittelfristiges Ziel ist neben einer vollständigen Erfassung aller zu unterhaltenden Kompensationsmaßnahmen auch die Übergabe der Kompensationsmaßnahmen mit der Fachanwendung des SKoKa zu vollziehen. Damit werden die unteren Verwaltungsbehörden für die zu Bundes- und Landesstraßen gehörenden Kompensationsmaßnahmen in die Lage versetzt, Pflege- und Funktionskontrollen, Maßnahmen der Pflege und Unterhaltung sowie die hierfür eingesetzten Finanzmittel zu erfassen.

Die Landesstelle für Straßentechnik, Abteilung 9 des Regierungspräsidiums Tübingen (LST) bietet für alle zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Verwaltungsebenen regelmäßige Schulungsveranstaltungen an, in denen die erforderlichen Grundlagen für die Arbeit mit der SKoKa-Erfassungsanwendung vermittelt werden.

Zu Ziffer 5:

Um die dauerhafte Funktionsfähigkeit von Kompensationsmaßnahmen sicherzustellen, bedarf es hinreichender Kontrollen nicht nur der Herstellung der Maßnahmen, sondern auch der Entwicklung, Pflege und Unterhaltung. Angaben zu erforderlichen Kontrollen werden bei Maßnahmen im Regelfall in den zum Straßenbauvorhaben zugehörigen Umweltfachbeiträgen gemacht. Auf der Grundlage von § 17 Absatz 7 BNatSchG sind in Planfeststellungsbeschlüssen jüngerer Datums Nebenbestimmungen zu landschaftspflegerischen Maßnahmen und den erforderlichen Pflege- und Funktionskontrollen enthalten. Für die Durchführung der Pflege- und Funktionskontrollen der zu Bundes- und Landesstraßen gehörenden

Kompensationsmaßnahmen sind gemäß der Dienstbesprechung des Innenministeriums mit den Abteilungen 4 – Straßenwesen – der Regierungspräsidien und der LST im April 2007 die unteren Verwaltungsbehörden zuständig.

Mit den verfügbaren personellen Ressourcen können Pflege- und Funktionskontrollen lediglich stichprobenweise oder anlassbezogen durchgeführt werden. Das MVI hat mit Schreiben vom 31. Juli 2014 u. a. darum gebeten, der rechtlichen Verpflichtung zur Durchführung der erforderlichen Pflege- und Funktionskontrollen gemäß den entsprechenden Zuständigkeiten, ggf. auch durch die Vergabe entsprechender Leistungen an qualifizierte Dritte (Planungsbüros, Gutachterinnen und Gutachter), nachzukommen.

Um die Durchführung von Pflege- und Funktionskontrollen für zu Straßenbauvorhaben gehörende Kompensationsmaßnahmen zu vereinheitlichen, wird das VM eine Handreichung erstellen. Hierbei wird zwischen allgemeinen (z. B. für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) und speziellen Kontrollen (z. B. für Maßnahmen aufgrund des Artenschutzes) zu unterscheiden sein. Zudem werden hierin Angaben zu erforderlichen Zeitintervallen zwischen einzelnen Kontrollen zu treffen sein. Die zeitlichen Abstände zwischen den Kontrollen können je nach vorgesehenen Ziel- und Entwicklungszuständen der Maßnahmen variieren.

Mit Schreiben des MVI vom 4. Oktober 2011 wurden die Regierungspräsidien gebeten, die Daten aller nach Inkrafttreten der KompVzVO angeordneten Kompensationsmaßnahmen sowie der zugehörigen Eingriffsvorhaben in das SKoKa aufzunehmen. Darüber hinaus war in den Zielvereinbarungen zwischen MVI und den Regierungspräsidien für 2013/2014 sowie für 2015 die rückwirkende Eintragung der projekt- und maßnahmenbezogenen Daten zu den in den Jahren 2006 bis 2009 bestandskräftig gewordenen Planfeststellungsbeschlüssen von Bundesfern- und Landesstraßenbauvorhaben in das SKoKa vereinbart. Dieses Ziel konnte aufgrund fehlender personeller Ressourcen noch nicht von allen Regierungspräsidien vollständig erreicht werden. In den Zielvereinbarungen 2016 ist das Ziel zum SKoKa nicht mehr enthalten. Die Regierungspräsidien wurden daher mit Schreiben des MVI vom 1. April 2016 gebeten, das SKoKa kontinuierlich zu vervollständigen, um eine zentrale Grundlage für die Pflege und Unterhaltung sowie Kontrolle von Kompensationsmaßnahmen zu Straßenbauvorhaben zu erhalten. Um den Datenbestand sukzessive zu kompletieren, wurde darum gebeten, bis zum 31. März 2017 alle seit 2006 bestandskräftig gewordenen Planfeststellungsbeschlüsse von Bundesfern- und Landesstraßenbauvorhaben sowie sonstige von der Straßenbauverwaltung veranlasste naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu erfassen bzw. zu vervollständigen. In Zusammenarbeit mit der LST wird das VM sich für eine Weiterentwicklung der SKoKa-Fachanwendung einsetzen, um künftig die Dokumentation von Pflege- und Funktionskontrollen sowie die Erfassung durchgeführter Pflegemaßnahmen zu erleichtern.

Die Landratsämter und Stadtkreise wurden mit Schreiben des MVI vom 3. Dezember 2013 gebeten, im Rahmen ihrer Zuständigkeit als untere Verwaltungsbehörden für Bundes- und Landesstraßen das Fachverfahren SKoKa zur Dokumentation, Verwaltung und Überwachung von Kompensationsmaßnahmen ab der Übergabe der Maßnahmen durch die Regierungspräsidien zu nutzen und anzuwenden. Das SKoKa wird derzeit bei den unteren Verwaltungsbehörden jedoch noch nicht flächendeckend eingesetzt. Die unter Punkt 4 genannten Schulungsangebote der LST sollen dazu beitragen, die Vorteile der Fachanwendung, auch für die unteren Verwaltungsbehörden, zu vermitteln und die landesweite, verwaltungübergreifende Nutzung des SKoKa voranzutreiben.

Zu Ziffer 6:

Das VM arbeitet zur Verbesserung von Herstellung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an der Umsetzung eines Konzeptes zur Optimierung der Planung, Durchführung und dauerhaften Erhaltung von Kompensationsmaßnahmen im Straßenbau.

Um Informationsverluste aufgrund der zahlreichen Schnittstellen zwischen Planung, Herstellung und Pflege bzw. Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen so gering wie möglich zu halten, wurde den Regierungspräsidien mit Schreiben

des MVI vom 31. Juli 2014 empfohlen, in regelmäßig stattfindenden Gesprächen mit allen Beteiligten die mit Kompensationsmaßnahmen verbundenen Fragestellungen zu besprechen. Hierbei sollte das fachlich zuständige Personal der betroffenen Landratsämter und Stadtkreise hinzugezogen werden. Die nachgeordneten Dienststellen wurden aufgefordert, gemäß den Empfehlungen des Rechnungshofes und den Aufträgen aus dem o. g. Schreiben des MVI vom 31. Juli 2014, zu agieren.

Mit Schreiben vom 7. März 2016 hat das MVI die Empfehlungen für die landschaftspflegerische Ausführung im Straßenbau (ELA), Ausgabe 2013, eingeführt. Ziel der ELA ist es, die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen und der gesetzlich geregelten Umweltauflagen im Rahmen eines interdisziplinären Abstimmungsprozesses mit allen am Baugeschehen beteiligten Fachbereichen sicherzustellen. Ergänzend zu dem in den ELA skizzierten Vorgehen und vor dem Hintergrund der Empfehlungen des Rechnungshofes hat das MVI die nachgeordneten Dienststellen empfohlen, bereits frühzeitig Jour Fixe oder einen projektbegleitenden Arbeitskreis vorzusehen, an denen neben der Projektleitung und den unmittelbar am Baugeschehen Beteiligten auch die betroffenen Träger öffentlicher Belange teilnehmen. Solche regelmäßig stattfindenden Besprechungen mit allen Beteiligten, an denen abhängig vom Projektfortschritt auch die für die künftige Unterhaltung zuständigen Institutionen und/oder Personen teilnehmen sollen, haben sich in der Vergangenheit bewährt und gewährleisten eine kontinuierliche Berücksichtigung naturschutzfachlicher Belange während Planung, Bau und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen. Schnittstellen und Wissensverluste können somit reduziert werden. Auch Pflegeaspekte können durch dieses Vorgehen bereits bei der Planung und Herstellung der Kompensationsmaßnahmen frühzeitig und soweit wie möglich berücksichtigt werden. Angaben im Landschaftspflegerischen Begleitplan zur Umsetzung und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen, die Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses werden, sind entsprechend in den Landschaftspflegerischen Ausführungsplan zu übernehmen.

Aufgrund fehlender personeller Ressourcen bei den Straßenmeistereien, machen Regierungspräsidien und untere Verwaltungsbehörden gemäß Schreiben des MVI vom 31. Juli 2014 in verstärktem Maße von der Möglichkeit Gebrauch, Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen von trassenfernen Kompensationsmaßnahmen durch qualifizierte Dritte durchführen zu lassen. Hierzu werden entsprechende vertragliche Vereinbarungen z. B. mit örtlich ansässigen Landwirten getroffen. Bei der Planung von Kompensationsmaßnahmen jüngerer Datums sollen künftig in verstärktem Maße geeignete Institutionen oder Personen eingebunden werden, die eine dauerhafte Unterhaltungspflege der Maßnahmen gewährleisten können. Nach Abschluss der Abstimmung einer Musterpflegevereinbarung mit der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) wird das VM hierauf aufbauend einen Mustervertrag für die Übertragung der Pflege und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen auf Dritte auch für Maßnahmen des Landes entwickeln.

Die Finanzierung der Unterhaltung und Pflege der Kompensationsmaßnahmen erfolgt aus den jährlichen, pauschalen Haushaltsmittelzuweisungen für die betriebliche Unterhaltung, die im März 2014 erhöht wurden.

Derzeit werden die Aufwendungen in das Leistungs- und Kosten-Abrechnungssystem (LuKAS) eingepflegt und können dadurch bei der zukünftigen Mittelzuweisung berücksichtigt werden. Bisher sieht das Leistungsheft des Bundes, das auch zur Erfassung der Leistungen an Landesstraßen eingeführt ist, keine eigenständige Position für die Pflege und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen vor. Die Pflege und Unterhaltung dieser Flächen erfolgt derzeit unter der Position der Grün- und Gehölzpflege an Flächen „außerhalb des Straßenrandbereiches“. Zu diesen Flächen zählen entsprechend dem Leistungsheft neben den Böschungen und Flächen außerhalb des Sichtbereichs von Anschlussstellen, Kreuzungen, Einmündungen, Mittelinseln von Kreisverkehrsplätzen, Verkehrsinseln, Abstandsflächen zu Nachbargrundstücken auch die Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Es ist vorgesehen, dass LuKAS zukünftig durch ein neues Fachverfahren zu ersetzen. Das VM wird in diesem Zusammenhang eine ergänzende Unterteilung der Leistungspositionen für die Pflege und Unterhaltung von Kompensationsmaßnahmen in das Leistungsheft des Bundes aufnehmen.